



Ansprechpartner/in Katharina vom Bauer
Telefon 0251 91797 457
Telefax 0251 91797 470
E-Mail Katharina.vom-Bauer@wald-und-holz.nrw.de
Datum 15.03.2023
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-02.004 2023_007

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Münsterland* auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Ibbenbüren
Kreis: Steinfurt
Gemarkung: Ibbenbüren

Flur/e: 89 / 90
Flurstück/e: 32 / 161
mit einer Größe von: 2,2563 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Errichtung einer PV-Anlage, Errichtung eines Zauns, Errichtung von zwei Trafos

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Hopsten
Kreis: Steinfurt
Gemarkung: Riesenbeck / Schale
Flur/e: 43 / 12
Flurstück/e: 27 / 47, 48, 49
mit einer Größe von: 4,7786 ha

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Durch die Waldumwandlung sind keine Schutzkriterien betroffen. Die Waldinanspruchnahme wurde auf das notwendigste Maß beschränkt. Die negativen Auswirkungen der Umwandlungen werden durch Ersatzaufforstungen kompensiert. Im Rahmen des Gesamtprojektes wurde eine „Maßnahmenplanung Nachtigall“ erstellt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Katharina vom Bauer